



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Staatskanzlei, Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf „Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weitere Gesetze sowie des Gebührentarifs“

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zu den „Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weitere Gesetze sowie des Gebührentarifs“, Stellung nehmen zu können. Nach einer kurzen Beurteilung der Gesamtvorlage werden die gestellten Fragen beantwortet. Wo erforderlich, werden die Antworten kurz erläutert.

Bemerkungen und Anregungen

I. Beurteilung:

Die Vorlage nimmt die Gelegenheit wahr, verschiedene Einzelprobleme, welche in der jüngeren Praxis zutage getreten sind, anzugehen und zu regeln. Dies wird begrüsst. Die SP stimmt auch den vorgeschlagenen Lösungen in allen wesentlichen Punkten zu.



II. Beantwortung der einzelnen Fragen:

Frage 1: § 35 Abs. 1 EG ZGB; Verschollenenerklärung

Antwort: Ja.

Frage 2: § 54 Abs. 1 GOG; Zuständigkeit des Versicherungsgerichts für Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung

Antwort: Ja.

Begründung: Die Verordnung des Kantonsrats über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht (VVV, BGS 125.922) sieht die Zuständigkeit des Versicherungsgerichts (VSG) bereits vor. Aufgrund einer Verständigung mit den Zivilgerichten hat das VSG deshalb diese Fälle seit Anfang 2013 übernommen. Die Vorlage will also nichts ändern. Für die Betroffenen besteht der grosse Vorteil darin, dass das VSG in diesen Verfahren, die oft einen hohen Streitwert aufweisen, deutlich kostengünstiger ist (vgl. den neu vorgesehenen § 167 Gebührentarif im Vergleich zu dessen § 159; zudem gibt es im Zivilrecht zwei Instanzen). Das Verfahren richtet sich so oder so nach Art. 243 ff. ZPO (vereinfachtes Verfahren). Die klagende Partei hat auch beim VSG die Wahl, eine begründete Klage oder nur ein Vorladungsbegehren einzureichen, und dies unabhängig vom Streitwert. Bis zum Urteil dauert es vor VSG zurzeit in der Regel länger als vor Amtsgericht. Es muss jedoch nur eine kantonale Instanz durchlaufen werden. Zudem handelt es sich bei den Verfahrensdauern um Momentaufnahmen, die sich ändern. Für die vorgeschlagene Lösung spricht auch, dass diese Fälle sehr selten sind. In den letzten Jahren gab es im ganzen Kanton jeweils 4 oder 5 solche Klagen pro Jahr, also etwa 1 Fall für jedes der 5 Amtsgerichte. Wird eine einzige kantonale Instanz bezeichnet, hat diese mehr solche Fälle und kann sich mehr Erfahrung aneignen. Auch vom Fachgebiet (Versicherungsrecht) her liegt die Zuständigkeit des Versicherungsgerichts näher.



Frage 3: §§ 23 Abs. 2, 47 Abs. 3, 53 Abs. 3 GOG: Flexibler Einsatz der Ersatzrichter am Ober-, Verwaltungs- und Versicherungsgericht

Antwort: Ja.

Begründung: Die gegenwärtige, differenzierende Regelung hat historische Gründe und ist überholt.

Frage 4: § 54^{bis} Abs. 1 GOG; Erhöhung der Einzelrichterkompetenz am Versicherungsgericht

Antwort: Die Erhöhung wird befürwortet. Allerdings sollte die Einzelrichterkompetenz nicht auf CHF 30'000, sondern auf CHF 20'000 erhöht werden. Zudem erscheinen zwei Ergänzungen als sinnvoll (Zwischenverfügungen und Vizepräsidium).

Begründung: Eine Ausweitung der Einzelrichterkompetenz ist geboten. Die Schwelle von CHF 30'000 erscheint aber – auch im interkantonalen Vergleich – als zu hoch. Vorzuziehen ist eine Einzelrichterkompetenz bis CHF 20'000, wie sie die Kantone Bern und Zürich kennen.

Weiter erachten wir zwei Ergänzungen als sinnvoll:

Im Kanton Bern beurteilt der/die EinzelrichterIn auch Beschwerden gegen Zwischenverfügungen. Dies ist sachgerecht, denn diese Verfahren sind etwas weniger wichtig und sollten rasch entschieden werden.

Bisher haben sich PräsidentIn und VizepräsidentIn die Einzelrichterfälle aufgeteilt. Dafür besteht keine explizite gesetzliche Grundlage. Es erscheint als sinnvoll, eine solche zu schaffen (Formulierung: „Der Präsident des Versicherungsgerichts oder seine Stellvertretung“ oder so ähnlich).

Redaktionell: Bei den Ausnahmen gemäss § 54^{bis} Abs. 3 GOG wird das Kinderzulagengesetz erwähnt, das es nicht mehr gibt. Weiter ist von „Klagen nach Art. 52 AHVG“ die Rede, was ebenfalls nicht mehr aktuell ist (heute handelt es sich um Beschwerdeverfahren). Dies könnte gleichzeitig angepasst werden.



Frage 5: § 3 Abs. 1 AnwG; Vertretung durch qualifizierte Angestellte in summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht

Antwort: Ja, statt „Angestellte“ sollte es aber „Vertreter“ heissen.

Begründung: Dem Anliegen ist zuzustimmen. Es ist aber nicht sachgerecht, ein Anstellungsverhältnis zu verlangen. Die RechtsberaterInnen der Mieterverbände etwa sind in der Regel nicht bei diesen angestellt, sollten aber ebenfalls solche Vertretungen übernehmen können. Wir schlagen deshalb vor, „qualifizierte Angestellte“ durch eine offenere Umschreibung wie „qualifizierte Vertreter“ zu ersetzen.

Frage 6: § 9 Abs. 1 VRG; § 22 Abs. 1 EG ZPO; § 10bis EG StPO; Angleichung der Feiertage

Antwort: Ja.

Frage 7: § 71 Abs. 2 GOG: Leitende Staatsanwälte als weitere Stellvertreter des Oberstaatsanwalts

Antwort: Ja.

Frage 8: § 177^{bis} Gebührentarif; Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde

Antwort: Ja.

Begründung: Die Alternative besteht in der vom Anwaltsverband angeregten Pikettentschädigung, an der sich der Staat zur Hälfte beteiligt. Eine solche Pikettentschädigung rechtfertigt sich nicht: Der Pikettanwalt muss erst nach 4 Stunden vor Ort sein; es kann also nicht von einem Pikett gesprochen werden, wie es für das Staatspersonal gilt, das in 15, 30 oder 60 Minuten vor Ort sein muss. Zudem führt der Pikettdienst regelmässig zu grösseren Mandaten und ist daher attraktiv, dementsprechend besteht auch kein Rekrutierungsproblem. Weiter lässt sich die Ungleichbehandlung gegenüber dem ärztlichen Notfalldienst, für den auch keine Pikettentschädigung ausgerichtet wird, nicht begründen.



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Bisher hat denn auch nur ein einziger Kanton (Genf) eine solche Pikettenschädigung eingeführt. Inzwischen hat der Anwaltsverband den Pikettdienst eingestellt, so dass diese Alternative ohnehin entfallen dürfte.

Die Antworten zu den von Ihnen gestellten Fragen finden sie im beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer, Parteisekretär

Solothurn 2. April 2014

Parteisekretariat
Postfach 1555
4502 Solothurn

032 622 07 77
www.sp-so.ch
info@sp-so.ch